
Statuten

1 Name und Sitz des Vereines

1.1 Der Verein führt den Namen „Elternverein der Integrativen Lernwerkstatt Brigittenau“¹.

1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet Österreich.

2 Vereinsjahr

2.1 Das Vereins- und Rechnungsjahr orientiert sich am Schuljahr und beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

3 Zweck des Elternvereines

3.1 Die Vertretung der Interessen der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten der Schüler:innen im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Schule und die Unterstützung der notwendigen Zusammenarbeit zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Schule.

3.2 Die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte.

3.3 Die Unterstützung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie der Schüler:innen bzw. ihrer gewählten Vertreter:innen bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte.

3.4 Die Unterstützung der Schulentwicklungsarbeit, ausgehend von der Modellbeschreibung „Integrative Lernwerkstatt Brigittenau“.

3.5 Die kontinuierliche, kritische Überprüfung der an der ILB geleisteten Arbeit.

3.6 Der Einsatz für geeignete Rahmenbedingungen, um die bestmögliche Umsetzung der Schulmodellbeschreibung der ILB zu erreichen (z.B. alternative Leistungsbeurteilung, Mehrstufenklassen, Inklusion...)

3.7 Die Förderung der Vernetzung und des Verständnisses der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die von der Schule durchgeführte und zu leistende pädagogische Arbeit.

3.8 Die Förderung von demokratischen Strukturen an der Schule und der konstruktiven Zusammenarbeit im Rahmen der Schulpartnerschaft

¹ Im Folgenden kann für Integrative Lernwerkstatt Brigittenau die Abkürzung ILB verwendet werden.

- 3.9 Die Sicherstellung einer ernährungsphysiologisch hochwertigen, bedürfnisorientierten Verpflegung.
- 3.10 Förderung und Hilfestellung bei Schulveranstaltungen und bei der Organisation und kindgerechten Gestaltung von Betreuungsangeboten im Freizeitbereich für die Schüler:innen im Bedarfsfall.
- 3.11 Die Förderung eines zeitgemäßen und kindgerechten Unterrichts- und Freizeitangebotes für die Schüler:innen und die Hilfestellung bei der Bereitstellung dafür geeigneter Materialien und Mittel.
- 3.12 Gelegentliche finanzielle oder sonstige geeignete Unterstützung förderungswürdiger Schüler:innen der Schule.
- 3.13 Die Einleitung, Koordinierung und Unterstützung vielfältiger Maßnahmen zur Absicherung der über den Schulbereich hinausgehenden Interessen der Schüler:innen der Integrativen Lernwerkstatt Brigittenau wie Sicherung des Schulweges, Gestaltung der Schulumgebung usw.

4 Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 4.1 Die Erfüllung des in §3 genannten Zweckes des „Elternverein der Integrativen Lernwerkstatt Brigittenau“ soll unter anderem durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
- 4.1.1 Vorbringen von Vorschlägen und Wünschen zur bzw. von Beschwerden über die pädagogische Arbeit an der Schule.
- 4.1.2 Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder und ggf. mit anderen Schulpartner:innen zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des §3.
- 4.1.3 Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von Veranstaltungen, welche geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Darunter auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen meldepflichtig sind.
- 4.1.4 Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von Schüler:innenaufführungen, Schulbällen, Sport- und ähnlichen Veranstaltungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulforums.
- 4.1.5 Ausgestaltung vorhandener und wünschenswerter Ausstattungen der Schule, im Einvernehmen mit allen Beteiligten, erforderlichenfalls auch im Zusammenwirken mit dem Schulforum und der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter.
- 4.1.6 Die Hilfestellung bei der Bereitstellung geeigneter Unterrichtsmaterialien und der Schulausstattung.
- 4.1.7 Die Pflege des Kontakts und gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit Elternvereinen anderer Schulen, Kindergärten, Kulturvereinen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Gewerbebetreibenden und anderen bedeutsamen Einrichtungen und Aktivitäten im Grätzel, im Bezirk und darüber hinaus.
- 4.1.8 Die Hilfestellung, Abwicklung oder im Bedarfsfall auch Trägerschaft zur Sicherstellung der Verpflegung für die Schüler:innen.

4.1.9 Die Unterstützung von Aktivitäten und Aufträgen zur professionellen Begleitforschung hinsichtlich verschiedener Aspekte des Schullebens sowie zur Entwicklung eines Qualitätsbewusstseins.

4.1.7 Von der Tätigkeit des Elternvereins ausgeschlossen sind:

- Die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über Lernbegleiter:innen und Betreuer:innen, Einmengen in Amtshandlungen).
- Parteipolitische oder konfessionelle Angelegenheiten.
- Jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

4.2 Die für die Vereinszwecke nötigen **materiellen Mittel** werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden/Sponsoring, Subventionen, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Flohmärkte, Buffets, Vermächtnisse und Sammlungen aufgebracht.

4.2.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und eines allfälligen erhöhten Förderbeitrags wird von der Hauptversammlung jeweils für ein Vereinsjahr festgelegt.

5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

5.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

5.1.1 Ordentliche Mitglieder sind Eltern oder Erwachsene, die mit Schüler:innen der ILB im gemeinsamen Haushalt leben oder deren Erziehungsberechtigte sind.

5.1.2. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags/Förderbeitrags unterstützen.

5.2 Der Mitgliedsbeitrag/Förderbeitrag ist nur einmal jährlich zu bezahlen und nur eine Person pro Kind bzw. Geschwisterkindern ist stimmberechtigt.

5.3 Gehören die Vereinsmitglieder einem oder mehreren Elternverein/en anderer Schulen an, so ist nur ein anteiliger Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der aliquote Anteil bestimmt sich nach der Zahl der Kinder und der Anzahl der Schulen, welche die Kinder besuchen.

6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags bzw. eines allfällig höheren Förderbeitrags.

6.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlichen Austritt, stillen Austritt oder durch Ausschluss. Wird eine Mitgliedschaft beendet, besteht kein Anspruch auf Refundierung des Mitgliedsbeitrags.

6.2.1 Ein stiller Austritt liegt vor, wenn bis 3 Monate nach Festsetzung des Mitgliedsbeitrags durch die Hauptversammlung, der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird. In dieser Zeit ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten.

6.2.2 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten.

6.2.3 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6.2.4 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht nach §15 offen.

6.2.5 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten.

6.2.6 Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Rechte der Mitglieder sind:

7.1.1 Die Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins.

7.1.2 Das Teilnahmerecht an der Hauptversammlung steht allen Mitgliedern zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

7.1.3 Einsichtnahme in die Beschlüsse

7.1.4 Information über die aktuelle Anzahl der Mitglieder

7.1.5 Lernbegleiter:innen, deren Kinder die im §1 genannte Schule besuchen haben mit Ausnahme des passiven Wahlrechts die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

7.2.1 den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.2.2 den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

8 Vereinsorgane

8.1 Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, der Elternausschuss, die Rechnungsprüfer:innen und das Schiedsgericht.

9 Die Hauptversammlung

9.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich zu Beginn des Schuljahres statt. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

9.2 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn das der Vorstand mehrheitlich beschließt oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen. Der Zweck der außerordentlichen Hauptversammlung muss klar kommuniziert werden.

9.3 Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung hat per schriftlichem Aushang im Schulgebäude mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zu erfolgen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren genauer Wortlaut (alter und gewünschter neuer Wortlaut) anzugeben.

9.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Hauptversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer:innen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Hauptversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Hauptversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis spätestens zehn Tage vor der Hauptversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich (unter Angabe von Antragsteller:in, Inhalt und Beschreibung des Anliegens) eingereicht werden. Der Vorstand hat in diesem Fall bis spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung eine endgültige Tagesordnung auszuhängen. Gültige Beschlüsse über zusätzliche Tagesordnungspunkte, die nicht fristgerecht eingebracht wurden, sind nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen. Anträge auf Auflösung des Vereins oder Änderung der Statuten können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden.

9.6 Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht bei Verhinderung auf ein anderes ordentliches Mitglied per schriftlicher Bevollmächtigung zu übertragen ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal zwei andere Mitglieder vertreten.

9.7 Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

9.8 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird nach Diskussion nochmals abgestimmt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

9.9 Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

9.10 Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und beim Vorstand zu hinterlegen.

9.11 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Obfrau/der Obmann des Vereins, bei Verhinderung die/der Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist,

so bestimmt der Vorstand jemanden die/der den Vorsitz führt. Der Vorstand kann zu der grundsätzlich nicht öffentlichen Hauptversammlung Gäste zulassen.

9.12 Ist die Abhaltung einer Hauptversammlung unter physischer Anwesenheit aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, so kann sie auch virtuell (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Hauptversammlungen sinngemäß.

10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

10.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes.

10.2 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand sowie die Wahl und Abberufung zweier Rechnungsprüfer:innen; Die (mehrfache) Wiederwahl von Funktionär:innen ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft bestehen.

10.3 Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eines allfällig erhöhten Förderbeitrags für das jeweilige Vereinsjahr.

10.4 Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

10.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;

11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus der Obfrau/dem Obmann, dem/der Kassier:in, dem/der Schriftführer:in und deren Stellvertreter:innen und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand.

11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Hauptversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Es können maximal zwei neue Vorstandsmitglieder pro Funktionsperiode kooptiert werden.

11.3 Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer:innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

11.4 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres bestellt.

11.5 Vorstandssitzungen werden von der Obfrau/dem Obmann, bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter:in, mindestens fünf Mal im

Vereinsjahr, einberufen. Weiters kann die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich erfolgen, jedenfalls zumindest sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste in beratender Funktion ohne Stimmrecht eingeladen werden.

11.6 Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung ihr:e/sein:e Stellvertreter:in oder ein anderes Vorstandsmitglied.

11.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Bei Stimmengleichheit wird erneut diskutiert und in Folge abgestimmt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt. Bei Finanzbeschlüssen muss der/die Kassier:in bzw. ihre/seine Stellvertreter:in anwesend sein. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. In dringenden Fällen ist auch eine Abstimmung im Umlaufweg per E-Mail oder mittels sonstiger geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel zulässig. Im Umlaufweg ist eine angemessene Frist zur Beantwortung zu definieren.

11.8 Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das den Vorstandsmitgliedern ehestmöglich übermittelt wird.

11.9 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Präsenz der Teilnehmer:innen (z.B. via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer:innen sinngemäß.

11.10 Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.

11.11 Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Hauptversammlung) oder Rücktritt.

11.12 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten.

12 Aufgaben des Vorstands und einzelner Mitglieder

12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

12.1.1 Erstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses, insbesondere Bericht an die Hauptversammlung über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins sowie allfällige Information über den Ausschluss von Mitgliedern.

12.1.2 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung sowie der Vorstands- und Elternausschusssitzungen.

12.1.3 Verwaltung der Vereinsgelder und Verwendung gemäß §3 sowie der Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstands und des Elternausschusses, worüber Buch zu führen ist.

12.1.4 Auskunftserteilung über die aktuelle Anzahl der Mitglieder bei Verlangen.

12.1.5 Eine reibungslose Übergabe der Vereinsgeschäfte und Aufgaben, insbesondere durch Übermittlung aller relevanten Unterlagen, Informationen, Schlüssel, Passwörter etc. unmittelbar nach Funktionsbeendigung, spätestens aber 14 Tage danach. Allfällige Kosten, die durch eine verspätete Übergabe entstehen, können der Obfrau/dem Obmann persönlich in Rechnung gestellt werden.

12.2 Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz bei der Hauptversammlung und bei Vorstandssitzungen, bei Verhinderung die/der Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so bestimmt der Vorstand jemanden die/der den Vorsitz führt.

12.3 Die/der Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

12.4 Der Verein wird von Obfrau/Obmann und Kassier:in, bei Verhinderung durch die/den jeweilige:n Stellvertreter:in, gemeinsam nach außen vertreten.

12.5 Die Vorstandsmitglieder sind befugt den konsensualen Willen des Vereins öffentlich zu kommunizieren.

13 Der Elternausschuss

13.1 Der Elternausschuss setzt sich aus den gewählten Klassenelternvertreter:innen sowie den Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Sitzungen sind allen ordentlichen Mitgliedern zugänglich.

13.2 Der Elternausschuss soll eine breite Diskussion und gute Kommunikation mit den Eltern ermöglichen. Sofern nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstand vorbehalten, kann der Vorstand sämtliche Vereinsangelegenheiten dem Elternausschuss zur Beschlussfassung übertragen.

13.3 Der Elternausschuss wird in regelmäßigen Abständen bei Bedarf, mindestens aber drei Mal im Schuljahr vom Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ein Ausschuss ist außerdem innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen.

13.4 Die Einladung ist spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung öffentlich per Aushang im Schulgebäude anzukündigen.

13.5 Der Elternausschuss ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird nach Diskussion nochmals abgestimmt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedem Mitglied des Elternausschusses steht eine Stimme zu. Vereint eine Person mehrere Funktionen auf sich, so steht pro Funktion eine Stimme zu. Eine Übertragung des Stimmrechts ist bei Verhinderung nur an den/die Stellvertreter:in zulässig.

13.6 Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

14 Rechnungsprüfer:innen

14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer:innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

14.2 Die Rechnungsprüfer:innen haben die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel aufgrund der gefassten Beschlüsse ab Jahresabschluss zu prüfen. Der Vorstand hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand bzw. der Hauptversammlung über das Ergebnis zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

15 Schiedsgericht

15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter:in namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

15.3 Diese beiden Schiedsrichter:innen wählen drei weitere Personen und gemeinsam wählen alle eine Person davon zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichter:innen vorgeschlagenen Kandidat:innen das Los. Die Schiedsrichter:innen sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein:e nominierte:r Schiedsrichter:in das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das sie/ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches binnen 14 Tagen für Ersatz zu sorgen hat.

15.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt.

15.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

15.6 Nennt die/der Antragsgegner:in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch die/den Antragsteller:in keine/n Schiedsrichter:in oder nennt es nicht binnen 14 Tagen ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

16 Auflösung des Vereins

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

16.2 Die Hauptversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu berufen. Dieser hat nach vollzogener Vereinsauflösung den ehemaligen Vereinsmitgliedern darüber zu berichten.

16.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des §3 der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

16.4 Der Vorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion unter Bekanntgabe des Liquidators schriftlich anzuzeigen.